

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

Geschäftszeichen:
UR01-10-2011

An alle Gemeinden
des Bezirkes Perg
per E-mail

Bearbeiter: Mag. Klaus Pötscher
Tel: (+43 7262) 551-67420
Fax: (+43 7262) 551-673 99
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

www.bh-perg.gv.at

Perg, 8. August 2011

Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) - Ergänzung zum Schreiben vom 23. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23. Mai 2011 haben wir Sie über das Verfahren zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen zum Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien informiert. Da inzwischen die Rechtslage im Detail geklärt werden konnte, ergeht folgende Ergänzung zu genanntem Schreiben:

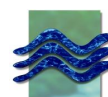
Für das Verbrennen von schädlings- oder krankheitsbefallenem Holz aus dem Wald (dh innerhalb des Anwendungsbereiches des ForstG und der Forstschutz-VO) ist KEINE gesonderte Ausnahmegenehmigung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Für diese Fälle sieht § 7 Abs 3 BLRG eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vor, indem auf §§ 40 bis 45 Forstgesetz 1975 (und die auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen, wie etwa die Forstschutz-Verordnung) verwiesen wird.

Folgende Vorgangsweise ist in diesen Fällen einzuhalten:

- Waldeigentümer haben das Verbrennen der **Gemeinde, der Feuerwehr und der Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Perg, Tel. Nr. 07262/551-471 zu melden.**
- Nach erfolgter Meldung kann das **Verbrennen** des schädlings- oder krankheitsbefallenen Holzes aus dem Wald **unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung eines Waldbrandes und bei einer geeigneten Witterung** durchgeführt werden.

Das im Vorfeld ergangene Informationsschreiben betreffend die Erlangung von Ausnahmegenehmigungen sollte sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die nicht in den Anwendungsbereich des Forstgesetzes / der Forstschutz-Verordnung fallen (z.B. Verbrennen von schädlingsbefallenen landwirtschaftlichen Pflanzen). In diesen Fällen ist das im ergangenen Informationsschreiben festgelegte Verfahren einzuhalten.



Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Werner Kreisl

Ferner zur Kenntnis an:

1. Bezirksbauernkammer Perg, 4320 Perg, Fadingerstraße 13,
per E-mail: bk-pe@lk-ooe.at
2. Landwirtschaftskammer Oberösterreich, 4021 Linz, Auf der Gugl 3, zH Herrn DI Albert
Steinegger,
per E-mail: albert.steinegger@lk-ooe.at
3. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1,
zH Herrn Dr. Helmut Müllleder,
per E-mail: Post, LFW
4. Forstdienst, im Hause, zH Frau DI Elfriede Moser, per E-mail
5. Herrn Mag. Rupert Mitter, im Hause, per E-mail
6. Frau Aloisia Froschauer, im Hause, per E-mail
7. Herrn Bgm. Josef Fraundorfer, im Hause, per E-mail und mit Akt UR01-10-2011

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Übersichtstabelle

Material	Rechtsgrundlage einer Verbrennung	Pflichten der Betroffenen	Behördliche Handlungen der BH
borkenkäferbefallenes Holz aus dem Wald (Käferholz)	Forstgesetz und Forstschutz-VO sowie Waldbrandschutz-VO der BH Perg	Meldung an Gemeinde, Feuerwehr und BH	keine erforderlich
feuerbrandbefallenes Pflanzenmaterial	Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) und Oö. Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung	Meldung an die BH in Pufferzonen (um Baumschulen herum)	Anordnung zum Verbrennen
Schädlingsbefallenes Pflanzenmaterial zB aus der Landwirtschaft	Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG)	Antragstellung bei der BH	Ausnahmebescheid nach dem BLRG